



Teilnahmebedingungen des VSPhV für Aussteller/innen an multilateralen und internationalen Ausstellungen

1. Vorbemerkungen

Ausstellungen der Stufe I der multilateralen Gemeinschaft (A, CH, D, FL, L, NL, SI) finden alle zwei Jahre statt; für diese gelten die Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes. Teilnehmen daran können alle Sammler, die Mitglied eines der genannten Landesverbände sind und die die notwendige Qualifikation (Vermeil) an einer Ausstellung der Stufe II erlangt haben.

FEPA- und FIP-Ausstellungen dagegen finden in der Regel mehrmals jährlich statt. Die nachfolgenden Bedingungen orientieren sich deshalb an den GREX (General Regulations for Exhibitions) der FIP.

2. Teilnahmeberechtigung

An internationalen Ausstellungen (FEPA/FIP) sind Exponate aller Ausstellungsklassen der FIP (d.h. ohne die Schweizer Klasse 10 "Besondere Gesichtspunkte und Soldatenmarken") teilnahmeberechtigt, die innerhalb der jeweils letzten fünf Jahre (Art. 10. der GREX) an einer Nationalen Ausstellung der Stufe I oder an einer vom VSPhV anerkannten entsprechenden Ausstellung im Ausland eine Vermeil-Medaille (75 Punkte oder mehr für ein Exponat von mindestens sechs Rahmen) zugesprochen erhalten haben; ausgenommen von dieser Bedingung sind Literatur-Exponate.

Der Aussteller muss Mitglied eines dem VSPhV angeschlossenen Vereins oder Einzelmitglied des VSPhV sein und Wohnsitz in der Schweiz haben. Pro Aussteller können höchstens zwei Exponate (Art. 15 GREX) angemeldet werden.

3. Rahmenezuteilungen

Massgebend ist das jeweils gültige FIP-Reglement; gegenwärtig stehen Erstausstellern höchstens fünf Rahmen zu 16 Blatt zu. Aussteller, die an einer internationalen Ausstellung noch nicht Grossvermeil oder mehr erreicht haben, können auch an weiteren Ausstellungen nur fünf Rahmen zu 16 Blatt beanspruchen (Art. 6B GREX).

Aussteller, die an einer Kontinental-Ausstellung, organisiert durch die FEPA, FIAP oder FIAF unter dem Patronat der FIP, mindestens eine Grossvermeil-Medaille (85 Punkte oder mehr) erreicht haben, können an einer FIP-Ausstellung fünf oder acht Rahmen zu 16 Blatt beanspruchen (Art. 6B GREX).

Allfällige Ausnahmen gehen aus den jeweiligen individuellen Ausstellungs-Reglementen (IREX) der Veranstalter hervor.

4. Anmeldungen

Die Anmeldeformulare können in der Regel von der Webseite des Veranstalters heruntergeladen oder sonst beim zuständigen Kommissar bestellt werden. Die Anmeldeformulare sind vollständig und wahrheitsgetreu durch den Aussteller auszufüllen und termingerecht dem Kommissar zuzustellen. Der Ressortleiter Ausstellungswesen des VSPhV wird die Angaben sowie die Berechtigung zur Teilnahme an der gewünschten Ausstellung zusammen mit dem Kommissar überprüfen.

Zur Überprüfung der Qualifikation ist der Anmeldung eine Kopie des Einlageblatts zum Aussteller-Ausweis des VSPhV für das angemeldete Exponat beizulegen.

Mit seiner Anmeldung akzeptiert der Aussteller alle Bestimmungen dieses Reglements.



5. Atteste

Von teurem, seltenem und/oder fälschungsgefährdetem philatelistischen Material verlangt die FIP verbindlich die Beilage von Attesten von anerkannten Prüfern; diese müssen im Original vorgelegt und auf der Rückseite des Ausstellungsblattes in die Schutzhüllen geschoben werden. Auf dem Albumblatt müssen die Marken und/oder Belege sichtbar gekennzeichnet werden (Attest), von denen ein Originalattest beiliegt.

Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine Kopie der beigelegten Atteste anzufertigen und aufzubewahren.

6. Schutzhüllen für die Ausstellungsblätter

Schutzhüllen müssen auf drei Seiten verschweisst sein und aus einem geeigneten, weichmacherfreien und glasklaren Material bestehen. Nicht angenommen werden "Büromäppchen", welche auf zwei Seiten offen sind und häufig einen Weichmacher enthalten.

Schutzhüllen sollten für Rahmen zu 16 Blätter idealerweise nicht höher als 29 cm sein; sie dürfen 30 cm aber in keinem Fall überschreiten. Beträgt die Höhe der Schutzhüllen 30 cm, darf das Albumblatt im obersten cm keine Beschriftungen aufweisen, da dieser Bereich von der Trägerleiste für die darüberstehenden Albumblätter überdeckt wird!

Jede Schutzhülle soll nur ein Albumblatt mit den aufgezogenen Briefmarken oder Belegen enthalten (und dahinter allenfalls zugehörige Atteste), also kein zusätzliches Blatt und keinen zusätzlichen Karton "zur Verstärkung". Das Material des Albumblatts ist so zu wählen, dass es zusammen mit der Schutzhülle genügend Stabilität bietet; zusätzliche Einlagen oder anderes "Beiwerk" werden vom Kommissar konsequent entfernt!

Weisen die Schutzhüllen einen Streifen mit Lochungen für die Ablage in einem Ordner auf, muss dieser auf der linken Seite des Ausstellungsblatts liegen.

7. Nummerierung der Ausstellungsblätter

Jedes Ausstellungsblatt muss auf der Vorderseite unten rechts fortlaufend nummeriert sein: entweder auf dem Albumblatt selbst oder mit einem Kleber auf der Schutzhülle. Diese Nummerierung wird von den Organisatoren einer Ausstellung aus drei Gründen verlangt: einerseits für den Vergleich des aufgezogenen Materials mit dem mitgelieferten Inventar, andererseits für die Sicherstellung der Montage in der richtigen Reihenfolge. Zuletzt überprüft jeweils der Kommissar die korrekte Montage im dann zum Abschluss abgeschlossenen Ausstellungsrahmen, was nur mit Nummern unten rechts auf dem Blatt möglich ist.

8. Transporttaschen

Für den Transport des Exponats sind ausschliesslich die vom Kommissar zur Verfügung gestellten Taschen des Veranstalters (oder notfalls des VSPhV) zu verwenden (eine Tasche pro Ausstellungsrahmen).

Die Exponat-Taschen haben keine "zufällige", sondern eine klar bemessene Grösse: können die Ausstellungsblätter (inkl. Schutzhüllen) nicht horizontal (liegend) hineingeschoben werden, sind sie entweder zu hoch und/oder insgesamt zu dick. Zur Überprüfung der Maximalhöhe der Ausstellungsblätter sind diese deshalb immer liegend in die Taschen zu packen.

9. Versicherung

Die Versicherung der Exponate vom Abgang beim Aussteller bis zur Rückgabe an den Aussteller erfolgt entweder privat durch den Aussteller selbst oder durch den VSPhV; die Kosten gehen - mit Ausnahme derjenigen für Exponate der Jugendklasse - zu Lasten des Ausstellers.



Hinweis: versichert werden kann nur ein allfälliger (belegbarer) materieller Schaden; die Versicherung des "ideellen", "emotionalen" oder Wiederbeschaffungswerts eines Exponats ist leider nicht möglich!

Ist ein Exponat vom Organisationskomitee der Ausstellung angenommen worden, teilt der Aussteller dem Kommissar entweder den gewünschten Versicherungswert für die vom VSPhV abzuschliessende Versicherung mit oder, bei privater Versicherung, den gegenüber dem Zoll anzugebenden Wert (mindestens Fr. 10'000.-). Aussteller, die ihr Exponat selber versichern, übernehmen damit nicht nur die Verantwortung für einen allfälligen Verlust, sondern auch für damit verbundene rechtliche Schritte der Zollbehörden, sollte der deklarierte Wert angefochten werden.

10. Zoll

Um bei der Einfuhr in ein fremdes Land und erneut bei der Wiedereinfuhr in die Schweiz keine Mehrwertsteuer entrichten zu müssen, ist für den zwei- oder mehrmaligen Grenzübertritt ein "Carnet ATA" erforderlich, in welchem die Ware überprüfbar beschrieben und ihr Wert deklariert wird.

Jeder Aussteller muss zu diesem Zweck spätestens fünf Wochen vor Ausstellungsbeginn dem Kommissar drei digitale Kopien seines Exponats (je eine .jpg-Bilddatei pro Albumblatt) auf einer CD oder DVD zur Verfügung stellen, von welchen je eine beim Schweizer Zoll, dem Zoll des Bestimmungslandes sowie beim Transporteur hinterlegt wird. Die Albumblätter dürfen anschliessend nicht mehr verändert werden! Nur so ist der Zoll in der Lage, bei der Wiederausfuhr aus dem Bestimmungsland resp. der Wiedereinfuhr in die Schweiz sicher zu stellen, dass das Ausstellungsgut keine Veränderung erfahren hat.

Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine vierte digitale Kopie seines Exponats anzufertigen und aufzubewahren.

Den Anweisungen des Kommissars betreffend die allenfalls zusätzlich erforderlichen Unterlagen für die Zollbehörden des Veranstalterlandes sind unbedingt nachzukommen.

11. Inventar

Die meisten Organisationskomitees von internationalen Ausstellungen verlangen für jedes Exponat zwei Exemplare eines Inventars, welches für jedes Albumblatt die Anzahl der darauf gezeigten Briefmarken und/oder Belege aufführt. Die dazu notwendigen Formulare werden, sofern erforderlich, durch den Kommissar rechtzeitig zugestellt.

12. Transport

Die Exponate sind dem Kommissar oder der von ihm bezeichneten Stelle termingerecht als Colis Signature zuzustellen oder, nach der vorgängigen Vereinbarung eines Termins, persönlich zu übergeben.

Im Falle einer Zustellung per Post ist für die Rücksendung des Exponats eine Etikette mit der Adresse des Ausstellers beizulegen; von der Frankatur dieser Etikette oder der Beilage von Briefmarken wird abgeraten, da die Sendung nach der Ausstellung in der Regel schwerer ist (zusätzliche Beilage des Ausstellungskatalogs, des Palmarès und der Erinnerungs-Medaille). Im Weiteren ist zu beachten, dass Colis Signature nur bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 50'000.- versichert sind.

Es ist Sache des Kommissars, in Absprache mit dem Versicherer des VSPhV, die Art des schnellsten, sichersten und kostengünstigsten Transportes der des Ausstellungsguts zum Veranstalter und zurück zu wählen.



13. Termine

Sämtliche vom Kommissar genannten Daten und Termine sind strikte einzuhalten, damit ein reibungsloser Ablauf resp. die Organisation der Reise des Kommissars gewährleistet bleibt.

14. Kosten

Für den allgemeinen Kostenaufwand des Kommissars sind dem VSPhV Fr. 20.– pro Rahmen oder Literatur-Exponat als Pauschale zu bezahlen; dieser Betrag wird dem Aussteller vom Kommissar in Rechnung gestellt

Die Rahmengebühren des Veranstalters resp. die Anmeldegebühr pro Literatur-Exponat gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die Transportkosten für die Hin- und Rücksendung der Exponate an resp. durch den Kommissar, sofern die Exponate nicht persönlich überbracht und abgeholt werden, gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die Kosten für das erforderliche Zolldokument (Carnet ATA) sowie die Transportkosten an den Ausstellungsort, wie auch diejenigen für den Rücktransport vom Ausstellungsort, gehen zu Lasten des Ausstellers. Diese Kosten werden wie folgt auf die Exponate verteilt: 50% proportional zur Anzahl belegter Ausstellungsrahmen und 50% proportional zur Wertangabe im Carnet ATA.

Bei einem begleiteten Transport (Ausstellungsgut im Fahrzeug des Kommissars oder auf einem (oder mehreren) zusätzlichen Sitz(en) in der Passagierkabine eines Flugzeugs) von der Schweiz zum Ausstellungsort und zurück werden die Reisespesen des Kommissars (und einer allenfalls von der Versicherung geforderten Begleitperson) als Transportkosten den Ausstellern belastet. Erfolgt der Transport durch eine Speditionsfirma, übernimmt der VSPhV die Reisespesen des Kommissars. Die Pauschale für den Kommissar wie auch die Taggelder gehen zu Lasten des VSPhV.

Die administrativen Kosten des Kommissars, sowie allfällige Spesen für Reisen innerhalb der Schweiz vor resp. nach der Ausstellung, werden den Ausstellern proportional ihrer Anzahl Exponate belastet. Um die Kopier- und Portokosten gering zu halten, erfolgen Korrespondenzen zwischen den Ausstellern und dem Kommissar vorzugsweise per E-Mail.

Für alle oben aufgeführten Kosten wird dem Aussteller vom Kommissar Rechnung gestellt; er kann eine angemessene Vorauszahlung für seine Auslagen verlangen.

Sämtliche Kosten des Kommissars müssen ihm innert Monatsfrist ab Rechnungsstellung bezahlt werden.

15. Rückzug eines Exponats

Sieben Tage nach der Bestätigung der Annahme eines Exponats durch den Schweizer Kommissar kann dieses nicht mehr ohne Kostenfolge zurückgezogen werden. Dem Aussteller eines zurückgezogenen Exponats werden alle durch den Rückzug entstehenden Kosten (z.B. dem OK der Ausstellung geschuldete Rahmengebühren, die Erstellung neuer Zolldokumente [Carnet ATA], die Anpassung der Transportversicherung und des Transportauftrags, usw.) voll belastet. Zusätzliche Sanktionen, wie z.B. ein zweijähriger Ausschluss von der Teilnahme an allen vom VSPhV beschickten Ausstellungen im Ausland, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

16. Ehrenpreise

Kann der einem Aussteller zugesprochene Ehrenpreis auf Grund seiner Abmessungen und/oder seines Gewichts nicht im Reisegepäck des Kommissars transportiert werden, wird der Preis, nach Rücksprache per E-Mail, auf Kosten des Ausstellers per Post oder in einem zusätzlichen (allenfalls kostenpflichtigen) Fluggepäckstück in die Schweiz befördert.



17. Abrechnung

Nach dem Vorliegen aller Rechnungen für die angefallenen Kosten erstellt der Kommissar eine Schlussrechnung für jeden Aussteller und den Zentralvorstand.

Alle Unterlagen, Rechnungen, Quittungen usw. für die Ausstellungsteilnahme können während drei Monaten nach Rechnungsstellung beim Kommissar eingesehen werden.

18. Ausstellerausweise

Die Aussteller erhalten nach ihrer Teilnahme an der Ausstellung ein aktualisiertes Einlageblatt zu ihrem Ausstellerausweis.

19. Inkraftsetzung

Diese Teilnahmebedingungen ersetzen alle bisherigen Bedingungen. Sie wurden vom Zentralvorstand am 18. Juni 2019 genehmigt; sie treten sofort in Kraft.

Der Zentralpräsident
sig. Rolf Leuthard

Der Ressortleiter Ausstellungswesen
sig. Giovanni Balimann